



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Ing. Günter Babin

e-mail: guenter.babin@ktn.gde.at

Telefon: +43 (0)4272/2810-20

Fax : +43 (0)4272/2810-50

Anberaumung einer Bauverhandlung

Zahl: 153-43/2015

Pörschach, am 18.04.2017

Betrifft:

Errichtung einer Wohnhausanlage mit 6 Wohneinheiten, bestehend aus einem zwei geschossigen Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Errichtung einer Tiefgarage für 10 PKW-Abstellplätze sowie Abbruch Wohnhaus, Nebengebäude und Stützmauer

CMR Real Invest GmbH & Co KG, Klagenfurterstraße 10, 9100 Völkermarkt

KUNDMACHUNG

Die Bauwerberin CMR Real Invest GmbH & Co KG hat mit der Eingabe vom 28.05.2015 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung einer Wohnhausanlage mit 6 Wohneinheiten, bestehend aus einem zwei geschossigen Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Errichtung einer Tiefgarage für 10 PKW-Abstellplätze sowie Abbruch Wohnhaus, Nebengebäude und Stützmauer** auf dem Grundstück Nr.: 472/9, KG: Sallach, EZ: 290, angesucht.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörschach am Wörther See ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an, für:

Dienstag, den 02.05.2017 um 09:00 Uhr,

Treffpunkt: Vorort zum Ortsaugenschein und anschließende Weiterführung am Gemeindeamt Pörschach am Wörther See, Sitzungszimmer Erdgeschoss

Die lagemäßige Situierung des Bauvorhabens ist auszupflocken und die Höhe des Vorhabens muss in geeigneter Weise ersichtlich sein. Weiters müssen die Grundstücksgrenzen in der Natur erkennbar sein.

Ansonsten Vertagung der Verhandlung auf Kosten des Bauwerbers.

Wir ersuchen Sie als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. I Nr. 161/2013 (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die

Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Pörtschach am Wörther See, Bauamt, Mo bis Fr: 08:00-12:00 Uhr, oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Hier nicht angeführte Anrainer sind vom Antragsteller nachweislich von der Verhandlung zu verständigen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie bzw. Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z. B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beachten Sie bitte Folgendes:

Nach dem §42 (1) Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBL. I Nr. 161/2013 (AVG) wird bestimmt:

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

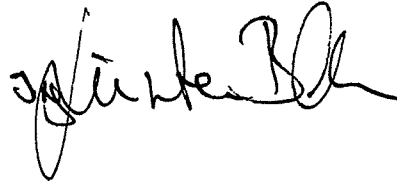
(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 14,30 zu entrichten.

Für die Bürgermeisterin
der Gemeinde Pörtschach am Wörthersee
Mag. Silvia Häusl-Benz



Ing. Günter Babin

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	CMR Real Invest GmbH & Co KG, Klagenfurterstraße 10, 9100 Völkermarkt
Anrainer	Dr. Michael und Dr. Ingrid Starlinger, Gartenweg 11, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Dr. Hildegard Exeli-Meitz, Dr.-Primus-Lessiak-Weg 31/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	Sabine Gabriel, Rumpelweg 25, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Gemeinde Pörtschach am See, Hauptstraße 153, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Katharina Krovat-Peretti, Kiningergasse 4/4, 1120 Wien
	Land Kärnten - Straßenbauamt, Josef-Slabatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt
	Josef Mertl, Klagenfurter Straße 85, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Maria Mertl, Sonnenstraße 1/31, 9601 Arnoldstein
	Dr.rer.nat. Barbara Peters, Klagenfurter Straße 90, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Udo Riess, Gartenweg 7, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Brigitte Schneider, Hauptplatz 10/Top 3, 6380 St. Johann in Tirol
	Dipl.-Ing. Herbert Sondermann, Herzog-Wilhelm-Weg 11/8, 4040 Gramastetten
	Dr. Georg Zimmermann, Hauptplatz 10/Top 1, 6380 St. Johann in Tirol
Planverfasser	Goltnik ZT-GmbH, Bleiburgerstraße 9, 9141 Eberndorf
Sonstige Beteiligte	Kärnten Netz GmbH - Villach, St. Magdalener Straße 81, 9500 Villach
Amtssachverständige	Kerstin Moser, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der gemeindeeigenen Homepage:

Angeschlagen am: 18.04.2017

Abgenommen am: 02.05.2017